

# **Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Lohme - Parkgebührenverordnung - (3. Änderung)**

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2004 (BGBl. I S. 74) und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 5. Juli 2004 (GVOBl. M-V Nr. 13 S. 316) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.10.2020 die 3. Änderung der Parkgebührenverordnung vom 18. September 2006 erlassen.

## **§ 1 Grundsatz**

Die Verordnung gilt für alle öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkplätze und Parkstände auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

## **§ 2 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen, die mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Zur Gewährleistung der Nutzung des öffentlichen Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern und zur effektiven Parkraumbewirtschaftung werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe nach § 4 erhoben.

## **§ 3 Parkzeit – Parkraumbewirtschaftung**

Die gebührenpflichtige Parkzeit wird wie folgt festgesetzt:

Parkplatz „Dorfplatz“:	täglich in der Zeit von 08.00 bis 22.00 Uhr
Parkplatz „Bienenstock“:	täglich in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr
Parkplatz „Ostseeblick“:	täglich in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr
Parkplatz „Ranzow“:	täglich in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr

## **§ 4 Gebühren**

Gebühren werden gestaffelt wie folgt erhoben:

Parkplatz „Dorfplatz“	- bis 1 Stunde = 1,00 €
	- bis 2 Stunden = 2,00 €
	- bis 3 Stunden = 3,00 €
	- Tageskarte = 4,00 €
Parkplatz „Bienenstock“:	- Tagesticket = 3,50 €
Parkplatz „Ostseeblick“:	- Tagesticket = 3,50 €
Parkplatz „Ranzow“:	- Tagesticket = 3,50 €

## **§ 5 Gebührenpflicht**

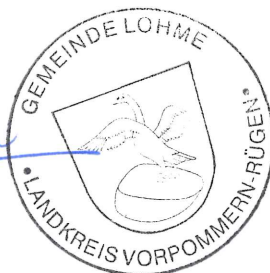
Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des öffentlichen Parkraums zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu entrichten.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Lohme, 15.12.2020

Joyce Klöckner  
Bürgermeisterin



### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Lohme geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

**Verfahrensvermerk:**  
**- Öffentliche Bekanntmachung -**

ausgehängt am: 30.12.2020 bestätigt: [Signature]

abzunehmen am: 14.01.2021

abgenommen am: 04.02.2021 bestätigt: [Signature]

Bekanntmachungsort:

- Schaukasten Dorfplatz (außerhalb des Gebäudes) in Lohme
- Schaukasten im Ortsteil Hagen an der Bushaltestelle

